

UKuR

Ukraine-Krieg und Recht

Schriftleitung:

Tanja Galander

Silvia Sparfeld

Geschäftsführende Herausgeber:

Tanja Galander

Dr. Lothar Harings

Marian Niestedt

Prof. Dr. Christian Pelz

Dr. Bärbel Sachs

Silvia Sparfeld

Aktuelles

- 49 K. Göcke
EU-Embargo für russische Erdölerzeugnisse und Preisdeckel
- 50 A. López-Casero
EAR Update: US-Exportkontrollen gegen Russland und Belarus
- 52 T. Galander
Russisches Lieferverbot für Rohöl und Erdölprodukte
- 53 S. Mashonsky/M. Khodosevich
Belarus: Parallel import and Restrictions to Flow of Capital
- 55 T. Galander
Beschränkung von Stimmrechten ausländischer Gesellschafter in russischen Joint Venture
- 56 N. Knorr
Verschärfte Aufenthaltsvorschriften für Ausländer in Kasachstan

Beiträge

- 57 S. Sparfeld
FAQ der Kommission zur unzulässigen Rechtsberatung
- 60 P. Burckhardt/S. Solms
Vermögenssperre nach Schweizer Sanktionsregime
- 63 A. Weigelt/D. Vergeles
Ukrainian language legislation: Impact of recent legal changes
- 68 R. Frau
Einsatz bewaffneter Drohnen im Ukrainekrieg

Rechtsprechung

- 73 OLG Rostock: Auskunftsanspruch gegen Stiftung Klima- und Umweltschutz MV
- 78 LG Frankfurt a. M.: Zahlungsunfähigkeit einer GmbH

2/2023

2. Jahrgang · Seiten 49 bis 90 · 15. Februar 2023

Verlag C.H.BECK München

Peter Burckhardt, LL. M. und Simon Solms*

Die Vermögenssperre nach Schweizer Sanktionsregime

Die Schweiz hat die aufgrund der russischen Militärintervention in der Ukraine erlassenen EU-Sanktionspakete eins bis neun fast vollständig und weitgehend wirkungsgleich übernommen (Stand: 31.1.2023). Der vorliegende Beitrag gibt einen kurzen Abriss über die Umsetzung der Massnahme der Vermögenssperre in der Schweiz und beleuchtet die aktuelle politische Debatte.

I. Einleitung

[1] Wie bereits in einem früheren Beitrag dargestellt¹, werden in der Schweiz die Sanktionen der EU autonom² und fast deckungsgleich nachvollzogen. Der Vollzug erfolgt mittels der gestützt auf die Bundesverfassung und das Embargogesetz („EmbG“)³ erlassenen Verordnung des Bundesrats über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine („Ukraine-Verordnung“)⁴. Am 25.1.2023 setzte die Schweiz das neunte Sanktionspaket der EU um.⁵

[2] Die Schweizerische Bankiervereinigung schätzt die in der Schweiz befindlichen Vermögen („bankable assets“) von russischen Kundinnen und Kunden auf etwas über CHF 150 Mrd. (nach aktuellem Wechselkurs entsprechend etwa EUR 150 Mrd.) (Stand: März 2022).⁶ Nach Angaben des Schweizerischen Staatssekretariats für Wirtschaft („SECO“) wurden in der Schweiz rund CHF 7.5 Mrd. (nach aktuellem Wechselkurs entsprechend etwa EUR 7.5 Mrd.) und 15 Liegenschaften gesperrt (Stand: 25.11.2022).⁷

II. Die Vermögenssperre

1. Betroffene Vermögenswerte

[3] Die Vermögenssperre ist als Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen in der Ukraine-Verordnung geregelt.⁸ **Gesperrt sind grundsätzlich alle Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle von gelisteten Personen, Unternehmen oder Organisationen oder von Personen, Unternehmen und Organisationen, welche in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln bzw. in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle stehen, befinden.**⁹ Zu beachten ist, dass die **Schweizer Sanktionsliste fortlaufend und unabhängig** vom Zeitpunkt der Übernahme von EU-Sanktionsregelungen durch das dem SECO übergeordnete Eidgenössische De-

partement für Wirtschaft, Bildung und Forschung („WBF“) aktualisiert wird.¹⁰

[4] Mit „Sperrung von Geldern“ gemeint ist die Verhinderung jeder Handlung, welche die Verwaltung oder die Nutzung der Gelder ermöglicht, mit Ausnahme von normalen Verwaltungshandlungen von Finanzinstituten.¹¹ Mit „Sperrung wirtschaftlicher Ressourcen“ gemeint ist die Verhinderung der Verwendung wirtschaftlicher Ressourcen zum Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich des Verkaufs, des Vermietens oder des Verpfändens solcher Ressourcen.

* Der Verfasser Burckhardt ist Rechtsanwalt, Partner und Leiter des Fachbereichs Dispute Resolution der Kanzlei Schellenberg Wittmer AG in Zürich; der Verfasser Solms ist Rechtsanwalt und Associate der Kanzlei Schellenberg Wittmer AG in Zürich. Die Autoren danken MLaw Lionel Voser für die tatkräftige Unterstützung bei der Redaktion des vorliegenden Beitrags.

1 Burckhardt/Paka UKuR 2022, 614 ff.

2 Es handelt sich um autonome Sanktionen, weil die Schweiz nicht zur Übernahme der EU-Sanktionen verpflichtet ist.

3 Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen vom 22.3.2002 (SR 946.231).

4 Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine vom 4.3.2022 (SR 946.231.176.72). Die hier verwendete Bezeichnung entspricht nicht der offiziellen Terminologie. Die „offizielle“ Ukraine-Verordnung (SR 196.127.67) betrifft die Sperrung von Vermögenswerten von früheren ukrainischen Regierungsmitgliedern und anderen politisch exponierten Personen.

5 Medienmitteilung des Bundesrats, Ukraine: Die Schweiz setzt das neunte Sanktionspaket der EU um, 25.1.2023.

6 Abrufbar unter: <https://www.swissbanking.ch/de/themen/regulierung-compliance/sanktionen> (zuletzt besucht am 8.2.2023).

7 Medienmitteilung des SECO, Höhe der gemeldeten Einlagen und gesperrten Vermögenswerte in der Schweiz, 1.12.2022.

8 Art. 15 Abs. 1 Ukraine-Verordnung.

9 Art. 15 Abs. 1 Ukraine-Verordnung. Massgebend ist die Liste der sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisationen gemäss Anhang 8 der Ukraine-Verordnung. Sie wird vom SECO im Internet publiziert und laufend aktualisiert. Zusätzlich erlaubt eine Suchmaschine die effiziente Durchsuchung dieser Datenbank (abrufbar unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/suche_sanktionsadressaten.html (zuletzt besucht am 8.2.2023)).

10 Vgl. Medienmitteilung gemäss Fn. 5.

11 Art. 1 lit. b Ukraine-Verordnung.

[5] Im Schweizer Sanktionsrecht fehlt nach wie vor eine **Definition des Kontrollbegriffs**. Angaben des SECO zufolge ist die Betrachtung im Einzelfall massgebend. Entscheidend sei die effektive Kontrolle, wobei eine solche nicht zwingend eine Mehrheitsbeteiligung durch eine gelistete Person voraussetze.¹²

2. Ausnahmen

[6] Die Ausnahmen von der Vermögenssperre sind in der Schweiz und in der EU gleich oder zumindest sehr ähnlich umschrieben. Ein auffälliger Unterschied besteht jedoch bei der **Ausnahmebestimmung der Erfüllung von (strittigen) Forderungen**. Die Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung besteht nach Schweizer Recht für „die Erfüllung von Forderungen, die Gegenstand einer bestehenden Entscheidung eines *Gerichts*, einer *Verwaltungsstelle* oder eines *Schiedsgerichts* sind“.¹³ Im Gegensatz zur EU-Regelung¹⁴ werden schiedsgerichtliche Entscheide gleich behandelt wie jene von staatlichen Gerichten und Verwaltungsstellen; ein Ergehen des Schiedsgerichtsentscheids vor der Aufnahme in die Sanktionsliste ist nicht erforderlich. Damit geht die Schweizer Ausnahmebestimmung etwas weiter als jene der EU.

[7] Die in der EU geltende Möglichkeit einer Ausnahme von der Vermögenssperre für die Bezahlung angemessener Honorare oder der Erstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung **juristischer Dienstleistungen**¹⁵ ist in der (Schweizer) Ukraine-Verordnung nicht explizit vorgesehen. Solche und andere Zahlungen von gesperrten Konten können jedoch abhängig von den konkreten Gegebenheiten, namentlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung und der Gewährleistung des Zugangs zum Gericht, bis unter den Ausnahmetatbestand der Vermeidung von Härtefällen fallen.¹⁶

3. Zweck / Wirkung

[8] Die Vermögenssperre bezweckt die **vorübergehende Zugriffsverweigerung**. Sie bewirkt insbesondere **keine Änderung der Eigentumsverhältnisse**. Die Vermögenssperre tritt *ex lege* ein. Es bedarf **keines zusätzlichen Verwaltungsaktes**.¹⁷

III. Strafbestimmungen

[9] Vorsätzliche Verstösse gegen die Vermögenssperre werden nach den Strafbestimmungen des EmbG abhängig von der Schwere der Verletzung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu CHF 540.000 bestraft. In schweren Fällen droht eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe bis zu CHF 540.000.¹⁸ Bei **schweren Fällen** handelt es sich damit um **Verbrechen** und somit um taugliche **Vortaten für**

Geldwäscherei i. S. v. Art. 305 StGB.¹⁹ Fahrlässige Verstösse gegen die Vermögenssperre werden mit einer Geldstrafe bis zu CHF 270.000 bestraft.²⁰ Zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Verstössen gegen die Vermögenssperre ist das SECO.²¹

IV. Einziehung

[10] Für die Einziehung von gesperrten Vermögenswerten besteht grundsätzlich weder in der Ukraine-Verordnung noch im EmbG eine Rechtsgrundlage: In den Vorarbeiten zur Entstehung des im Jahr 2002 in Kraft getretenen EmbG wurde festgehalten, dass dieses Gesetz *nicht* die Sicherung und Rückführung von Vermögenswerten fremder Staatsangehöriger oder Amtsträger, die strafbarer Handlungen beschuldigt werden, bezweckt.²² In den Jahren 2010 und 2011 wurde eine Revision des EmbG geprüft. Zur Diskussion gestellt wurde dabei auch eine Erweiterung der embargorechtlichen Zwangsmassnahmen, namentlich die Möglichkeit der Einziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie die Regelung ihrer weiteren Verwendung.²³ Auf die Revision des EmbG wurde schliesslich jedoch verzichtet.²⁴

[11] Die Ukraine-Verordnung sieht indes unter anderem bei Verstössen gegen die Vermögenssperre die **Möglichkeit einer Beschlagnahmung und Einziehung** vor.²⁵ Es schiene daher denkbar, dass die in Missach-

¹² Vgl. dazu Burckhardt/Paka UKuR 2022, 614 (615 f.).

¹³ Art. 15 Abs. 5 lit. c Ukraine-Verordnung (Hervorhebungen hinzugefügt).

¹⁴ Art. 5 Abs. 1 lit. a Verordnung (EU) 269/2014 („[Die] zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten [können] die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, die vor dem Datum ergangen ist, an dem die in Artikel 2 genannte natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation in Anhang I aufgenommen wurde, oder Gegenstand einer vor oder nach diesem Datum in der Union ergangenen gerichtlichen [recte: gerichtlichen] oder behördlichen Entscheidung oder einer im betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren Gerichtsentscheidung; [...]“).

¹⁵ Art. 4 Abs. 1 lit. b Verordnung (EU) 269/2014.

bis Vgl. Art. 28 e Abs. 2 Ukraine-Verordnung.

¹⁶ Art. 15 Abs. 5 lit. a Ukraine-Verordnung.

¹⁷ Döbeli, Bankvertragsrechtliche Auswirkungen von internationalen Finanzsanktionen, unter besonderer Berücksichtigung der Sperrung von Geldern, 2020, 18 ff.

¹⁸ Art. 32 Abs. 1 Ukraine-Verordnung i. V. m. Art. 9 EmbG sowie Art. 333 Abs. 2 lit. b, Abs. 4 und 5 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (SR 311.0; „StGB“).

¹⁹ Vgl. dazu Burckhardt/Paka RIW 2022, 272.

²⁰ Art. 32 Abs. 1 Ukraine-Verordnung i. V. m. Art. 9 Abs. 3 EmbG sowie Art. 333 Abs. 2 lit. c StGB.

²¹ Art. 32 Abs. 3 Ukraine-Verordnung. Im Weiteren besteht die Möglichkeit einer Verantwortlichkeit des Unternehmens; vgl. dazu Burckhardt/Paka RIW 2022, 272.

²² Botschaft zum Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen, BBl 2001 1433 ff., 1453.

²³ Siehe Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen vom 22.3.2022.

²⁴ Medienmitteilung des SECO, Embargogesetz: Verzicht auf Revision, 16.12.2011.

²⁵ Art. 32 Abs. 3 Ukraine-Verordnung.

tung einer Vermögenssperre transferierten Vermögenswerte bei der empfangenden Person als widerrechtlich erlangt qualifiziert und eingezogen werden könnten. Dasselbe dürfte für den allfälligen „Verbrecherlohn“ gelten, welcher derjenige, der gegen die Vermögenssperre verstieß, erhalten hat.²⁶ Sind diese illegal erlangten Vermögenswerte nicht mehr vorhanden (z. B. weil sie verbraucht sind oder ihr Verbleib nicht mehr eruierbar ist), könnte auf eine Ersatzforderung zugunsten des (Schweizer) Staats erkannt werden.²⁷

V. Rechtsschutz gegen das „Listing“ von Personen

[12] Gelistete Personen können beim WBF ein sogenanntes *Delisting*-Gesuch einreichen. Das WBF prüft dieses und stellt eine anfechtbare Verfügung aus. Diese unterliegt der **Anfechtung beim Bundesverwaltungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht**. Gemäss einer Stellungnahme des Bundesrats vom 23.11.2022 erhielt das WBF bisher fünf *Delisting*-Gesuche.²⁸

VI. Relevanz von US-Sanktionen

[13] Die Sanktionen der USA sind für den „Bankenplatz Schweiz“ ebenfalls von erheblicher Bedeutung, auch wenn sie in der Schweiz keine unmittelbare rechtliche Wirkung entfalten. Sie werden, zumal von den international tätigen Schweizer Banken, regelmässig umgesetzt. Das Bundesgericht entschied, dass eine die US-Finanzmarktinfrastruktur nutzende Schweizer Bank berechtigt war, eine vom Kunden in Auftrag gegebene Wertpapiertransaktion zu verweigern, die unter das US-Sanktionsregime gegen Russland fiel. Die Bank konnte sich dafür auf eine Klausel in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen.²⁹ Nach der vom Bundesgericht nicht geprüften Eventualbegründung der Vorinstanz war es der Bank auch aus aufsichtsrechtlichen Gründen untersagt, die fragliche Transaktion für den sanktionierten Kunden vorzunehmen. Eine Anordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gegenüber beaufsichtigten Banken, nicht gegen US-Sanktionen zu verstossen, wurde von ihr als verbindlich eingestuft.³⁰

VII. Aktuelle politische Debatte

[14] Auch in der Schweiz ertönt aktuell der laute Ruf nach einer Verwendung der gesperrten russischen Vermögenswerte bzw. zumindest der Gewinne, die aus deren Verwaltung resultieren, zugunsten der Ukraine. Gleichzeitig erwächst diesem rechtsstaatlich äusserst heiklen Ansinnen einer (faktischen) Enteignung jedoch breiter Widerstand.³¹

[15] Die Schweiz hat in der Vergangenheit wiederholt Vermögenswerte ausländischer Machthaber bzw. die-

sen nahestehende Personen gesperrt, eingezogen und an ausländische Staaten zurückerstattet.³² Gegenstand waren Vermögenswerte, die aus im Ausland begangenen Straftaten stammten. Grundlage der Einziehung bzw. Rückführung bildeten somit ausländische Rechtshilfegesuche bzw. die bestehende Gesetzgebung im Bereich internationale Strafrechtshilfe³³, ausnahmsweise auch das im Jahr 2016 neu eingeführte Gesetz über die Sperrung, Einziehung und Rückerstattung von Vermögenswerten ausländischer politisch exponierter Personen.³⁴

[16] Die Verwendung sanktionsrechtlich gesperrter Vermögenswerte für den Wiederaufbau eines Drittstaats ist im EmbG nicht vorgesehen.³⁵ Die Einziehung gestützt auf das StGB setzt grundsätzlich den Nachweis der kriminellen Herkunft von Vermögenswerten voraus.³⁶ Dieser ist durch die Sanktionierung einer Person keineswegs erbracht.

[17] Im Zuge der aktuellen Diskussion wird vereinzelt geltend gemacht, dass die im StGB enthaltene Bestimmung über die Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation³⁷ eine Grundlage für die Einziehung von sanktionsrechtlich gesperrten Vermögenswerten darstelle.³⁸ Mit Blick auf die Einziehung bietet diese Bestimmung zwei wesentliche Erleichterungen: Erstens bedarf es keines Nachweises einer kriminellen Herkunft der Vermögenswerte. Zweitens besteht eine

26 Art. 2 Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22.3.1974 (SR 313.0), Art. 70 Abs. 1 StGB; Zimmermann, in: Giroud/Rordrof-Braun (Hrsg.), *Droit suisse des sanctions et de la confiscation internationales*, Basel 2020, § 4 N 410; Garbarski, in: Giroud/Rordrof-Braun (Hrsg.), a. a. O., § 10 N 1077 ff.

27 Art. 2 VStrR i. V. m. Art. 71 StGB; Zimmermann (Fn. 27), § 4 N 410.

28 Abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20224183> (zuletzt besucht am 8.2.2023). Dass die Sanktionsliste selbst nicht angefochten werden kann, entspricht der Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts; BGE 139 II 384.

29 Urteil des Bundesgerichts 4A_659/2020 vom 6.8.2021, E. 5.1. Die relevante Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen lautete wie folgt: „The Bank may refuse orders which do not correspond with the regulations or standard practices in place at exchanges or other trading centers.“

30 Urteil des Handelsgerichts Zürich HG180215-O vom 16.11.2020, E. 4.5.2 lit. e.

31 Schöchli, Zugriff auf die gesperrten Oligarchen-Gelder: Die rechtlichen Hürden sind hoch, 20.1.2023, abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/wirtschaft/gesperrte-russland-gelder-die-lust-auf-konfiszierung-stoesst-auf-hohe-rechtliche-huerden-ld.1722069?reduced=true> (zuletzt besucht am 8.2.2023).

32 Vgl. die Liste prominenter Fälle von Rückerstattungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten EDA, abrufbar unter: <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/unrechtmaessig-erworbene-gelder.html> (zuletzt besucht am 8.2.2023).

33 Vgl. dazu etwa Döbeli AJP 2015, 1237 ff., 1243 ff.

34 Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen vom 18.12.2015 (SR 196.1).

35 Vgl. vorne, Ziff. IV.

36 Art. 70 Abs. 1 StGB.

37 Art. 72 StGB.

38 Pieth, Die Schweiz hat bereits eine Rechtsgrundlage, um russische Gelder für die Ukraine zu verwenden, abrufbar unter: <https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/-die-schweiz-hat-bereits-eine-rechtsgrundlage-um-russische-gelder-fuer-die-ukraine-zu-verwenden-/48227654> (zuletzt besucht am 8.2.2023).

gesetzliche Vermutung, wonach die Vermögenswerte einer Person, die an der Organisation beteiligt ist oder diese unterstützt, in der Verfügungsmacht der Organisation stehen. Jedoch ist fraglich, ob rund um die für die Militärinvasion verantwortlichen russischen Machttäger überhaupt eine „kriminelle Organisation“ im Sinne des Gesetzes³⁹ vorliegt und wie der Kreis von Unterstützern bzw. Beteiligten zu ziehen wäre.

[18] Der Schweizer Aussenminister Ignazio Cassis schloss Anfang 2023 eine Einziehung und Verwendung von gesperrten Vermögenswerten zugunsten der Ukraine nicht kategorisch aus, räumte aber ein, dass in der Schweiz eine Rechtsgrundlage dafür (noch) fehle. Er

liess erkennen, sich auch in dieser Frage am Vorgehen auf internationaler Ebene orientieren zu wollen.⁴⁰ Eine Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung soll dem Bundesrat zeitnah eine vertiefte juristische Auslegeordnung zur Frage der Einziehung gesperrter Vermögenswerte vorlegen.⁴¹

³⁹ Art. 260 StGB.

⁴⁰ <https://www.srf.ch/news/international/wiederaufbau-der-ukraine-ignazio-cassis-unsere-werte-duerfen-uns-etwas-kosten>, zuletzt besucht am 8.2.2023.

⁴¹ Schöchli, Zugriff auf die gesperrten Oligarchen-Gelder: Die rechtlichen Hürden sind hoch, 20.1.2023, abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/wirtschaft/gesperrte-russland-gelder-die-lust-auf-konfiszierung-stoesst-auf-hohe-rechtliche-huerden-ld.1722069?reduced=true> (zuletzt besucht am 8.2.2023).

Investitionen in Russland und der Ukraine

Alexander Weigelt und Denis Vergeles, LL. M. (Kiel)*

Ukrainian language legislation: Impact of recent legal changes on business activities

Bereits 2019 hat das ukrainische Parlament ein einschneidendes Sprachengesetz zum Vorrang der ukrainischen Sprache verabschiedet, dessen bis 2030 gestaffelte Übergangsfristen nach und nach auslaufen. Der nachfolgende Artikel stellt die für das Wirtschaftsleben wesentlichen Änderungen im Arbeitsrecht, IT-Sektor, Dienstleistungsbereich, Verbraucherschutz, Werbesektor und Gesellschaftsrecht vor, die seit 16.7.2022 verbindlich sind. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs sind die teilweise gravierenden rechtlichen Änderungen in der ukrainischen Bevölkerung, auch der mit russischer Muttersprache, weitgehend unwidersprochen akzeptiert worden.

I. Background

[1] Since its independence in 1991, the Ukrainian state has strived to strengthen the use of the Ukrainian language as an element of national identity. These efforts were intensified after the Euromaidan in 2014, causing occasional resistance domestically and triggering disputes with a neighboring country, Hungary, about rights of the Hungarian minority in Ukraine. After the Russian aggression in February 2022, Ukrainian is increasingly used, even in private communications by Russian native speakers, as an expression of national self-assertion. In the below article, relevant implications of current language legislation on business operations in Ukraine are outlined.

II. General principles of Ukrainian language legislation

[2] Art. 10 of the Constitution of Ukraine defines Ukrainian as state language and requires the Ukrainian state to ensure the universal development of Ukrainian in all spheres of social life on the whole territory of Ukraine.¹ The Constitutional Court of Ukraine interpreted this provision as rendering Ukrainian mandatory for use and communication (i) by state and municipal authorities (as the language of work, legal acts, docu-

* Der Verfasser Weigelt ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Nobles, Kiew. Der Verfasser Vergeles, LL. M. (Kiel) ist Counsel und Leiter der Steuerpraxis der Kanzlei Nobles, Kiew.

¹ Art. 10 (1), (2) of the Constitution of Ukraine.